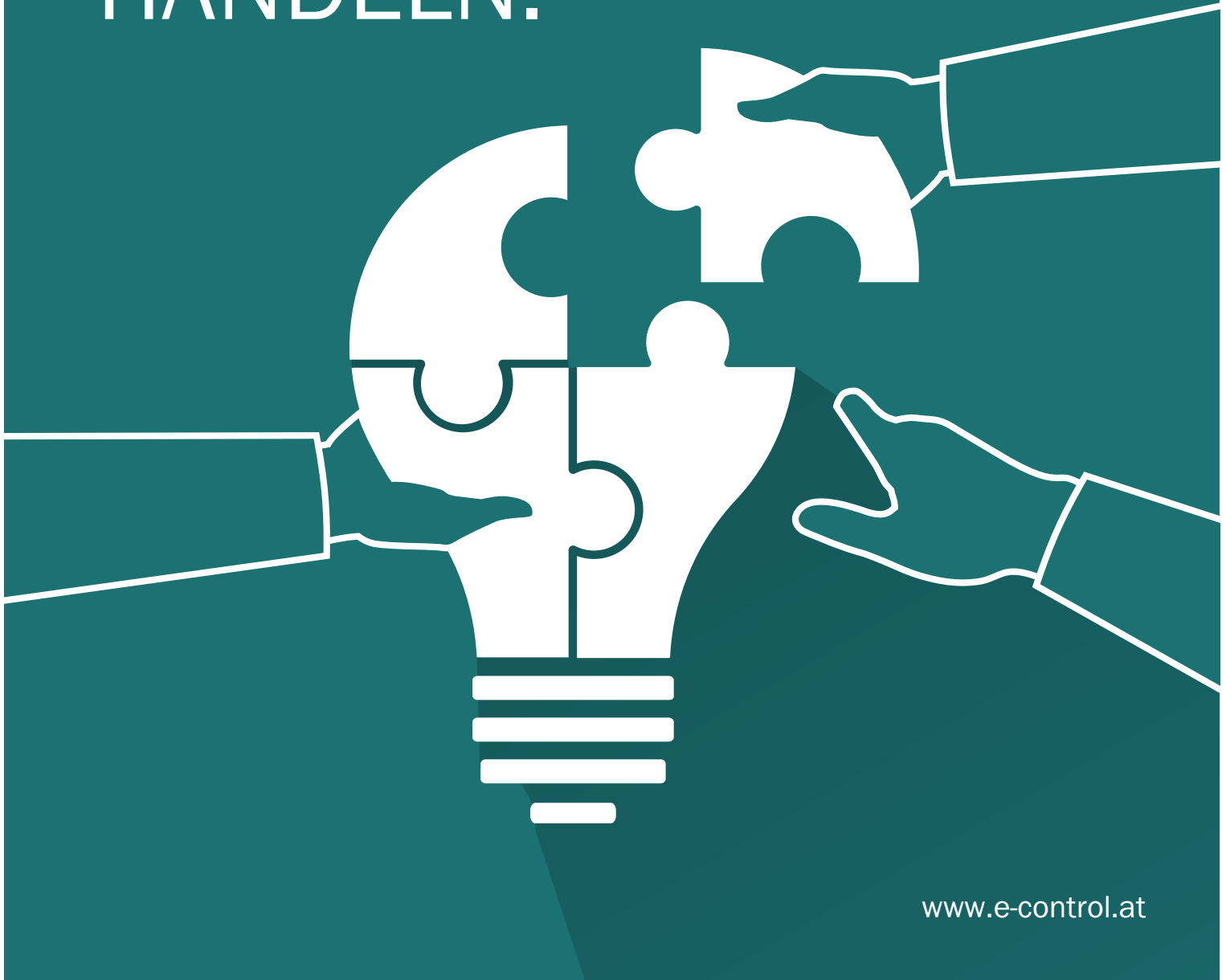


LEITLINIE FÜR DEN GEMEINSAMEN HANDEL  
STROM UND HERKUNFTSNACHWEISE  
VERSION 01/SEPTEMBER 2022

# UNSERE ENERGIE FÜR GEMEINSAMES HANDELN.







# INHALT

Vorwort	4
Allgemeines und Problemstellungen	5
Regelungsgegenstand und Zweck	7
Zeitliche Anwendung	8
Anwendungsbereiche	9
> Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle	9
> Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten	11
> Direktbezug bei einem Kraftwerk	13
> Bezug im Konzern	14
> Strombezug am Großhandelsmarkt	15
> Bezug über Strombörsen	16
Bestätigungen über den gemeinsamen Handel in der Nachweisdatenbank	18
Anhang	21



# VORWORT

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), (BGBl. I Nr. 181/2021) und der Novelle des EIWOG 2010 (BGBl. I Nr. 7/2022) wurde ein neuer Rahmen für die Stromkennzeichnung geschaffen. Ein wesentliches neues Element ist die Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen. Diese muss erstmals im Jahr 2024 für das Kalenderjahr 2023 erfolgen, die übrigen neuen Kennzeichnungsbestimmungen sind erstmals ab 2023 für das Jahr 2022 einzuhalten. Weitere und nähere Bestimmungen dazu erfolgten durch die E-Control in der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenVO), (BGBl. II Nr. 48/2022) der E-Control.

Um die Bestimmungen hinsichtlich des gemeinsamen Handels näher zu definieren, wurde von der E-Control die vorliegende Leitlinie entwickelt. Diese dient als Orientierungshilfe, wann Handelsgeschäfte mit Strom und Herkunftsnachweisen als gemeinsamer Handel einzustufen sind. Bei den einzelnen Anwendungsbereichen von Handelsgeschäften werden Prozesse in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control, also auch marktübliche Handelsgeschäfte, herangezogen.

Die Leitlinien werden als dynamisch angesehen und, sofern notwendig, erweitert bzw. abgeändert.

# ALLGEMEINES UND PROBLEMSTELLUNGEN

Stromhandel ist eine komplexe Tätigkeit mit einer Vielzahl an Ausprägungen. Erzeugung und Verbrauch müssen de facto synchron ablaufen, eine Speicherung von Strom ist nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt die Komplexität des Zähl- und Messwesens. Lieferanten setzen auf verschiedene Beschaffungs- und Vermarktungsarten ihres Stroms und der Herkunftsnachweise. Vielfach sind die Geschäftsstrukturen international stark vernetzt, was in der Regel zu mehr Flexibilität und situationsangepassten Reaktionsmöglichkeiten führt. Neben der verpflichtenden Abnahme von Strom und Herkunftsnachweisen aus dem Abnahmesystem der Ökostromabwicklungsstelle, die lediglich einen kleinen Anteil an gemeinsam gehandeltem Strom samt Herkunftsnachweis liefert, bedienen sich die Lieferanten anderer Kanäle, um ihren Bedarf an Strom und Herkunftsnachweisen für ihre Endverbraucher zu decken. Teilweise haben Lieferanten direkten Zugang zu Kraftwerken über Direktabnahmeverträge oder Konzernverflechtungen, teilweise arbeiten sie mit oft langfristigen Lieferverträgen oder sie beziehen Strom (samt Herkunftsnachweisen) über andere kurzfristigere Vertriebskanäle wie Börsen oder Großhandelsmärkte. Strom und Herkunftsnachweise werden entweder getrennt oder gemeinsam bezogen. Der gemeinsame Handel und Ausweis in der Stromkennzeichnung ermöglicht dem Lieferanten eine Differenzierung gegenüber anderen Lieferanten und gegebenenfalls auch eine Besserstellung gegenüber

dem Endverbraucher. Die E-Control als Kontrollorgan prüft die Richtigkeit des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen und bestätigt diese mit einem Label, das der Lieferant seinen Endverbrauchern auf der Rechnung bzw. auf den Websites der Lieferanten ausweist.

Beim gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen ergeben sich zwei wesentliche Faktoren als Problemstellung:

- > Die zeitliche Zuordnung einer tatsächlichen Stromlieferung sowie
- > die tatsächliche Rückverfolgung des Bezuges zu einem spezifischen Kraftwerk.

Die zeitliche Zuordnung unterliegt einer Kalenderjahres- bzw. Periodenbetrachtung und lehnt sich damit an den Betrachtungszeitraum der Stromkennzeichnung an. Je zeitnäher jedoch Stromerzeugung und eingesetzter Herkunftsnachweis zusammenliegen, desto glaubhafter wird es dem Endverbraucher gegenüber vermittelbar sein. Die tatsächliche Rückverfolgung des Bezugs zu einem spezifischen Kraftwerk ist geprägt von zwei zentralen Konzepten, die hier zur Anwendung kommen:

- > Der gemeinsame Handel erfolgt anlagenspezifisch.
- > Der gemeinsame Handel erfolgt technologiespezifisch.

Eine Rückverfolgung zu einem bestimmten Kraftwerk ist eindeutig gegeben, wenn der Bezug ausschließlich von einem Kraftwerk erfolgt. Hierbei handelt es sich um eine anlagenspezifische Betrachtung.

Oftmals werden Kraftwerkspools bedient, aus denen Strom und Herkunftsnachweis bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Leitlinie in den Fallbeispielen erläutert werden, können diese Bezüge aus Kraftwerkspools als gemeinsamer Handel von Strom und Herkunftsnachweis angeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine technologiespezifische Betrachtung, da eine Technologie aus einem Kraftwerkspool eingekauft wird. So wird beispielsweise Wasserkraft ein-

gekauft und die Lieferung erfolgt aus mehreren, zuvor definierten Wasserkraftwerken.

In der Überprüfung der Stromkennzeichnungsdocumentation in der Nachweisdatenbank sind anlagen- und technologiespezifische Bezüge zu unterscheiden – auf der Stromkennzeichnung selbst erfolgt allerdings keine weitere Unterteilung.

Ein Weiterverkauf von Herkunftsnachweisen, die ursprünglich gemeinsam mit Strom bezogen wurden, unterbricht grundsätzlich den gemeinsamen Handel, außer es kann nachgewiesen werden, dass Strom und Herkunftsnachweis gemeinsam weiterverkauft wurden.

# REGELUNGSGEGENSTAND UND ZWECK

§ 78 Abs 2 Z. 3 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 regelt die verpflichtende Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen als Bestandteil der Stromkennzeichnung (Labeling). In weiterer Folge hat die E-Control die KenVO 2022 erlassen, in der nähere Details zur Stromkennzeichnung und dem gemeinsamen Handel enthalten sind.

Die Leitlinie dient als Grundlage für den korrekten Ausweis der unterschiedlichen Möglichkeiten des gemeinsamen Handels von Strom samt Herkunftsnachweisen in der Stromkennzeichnung. Die E-Control ist gemäß § 78 Abs 5 EIWOG 2010 mit der Prüfung der Richtigkeit der Angaben in der Stromkennzeichnung der Lieferanten betraut. Dabei werden auch die Angaben zum gemeinsamen Handel überprüft. Die Dokumentation und alle erforderlichen Unterlagen sind gemäß § 79 Abs 6 EIWOG 2010 der Regulierungsbehörde vorzulegen und bei einer Gesamtabgabe an Endverbraucherinnen und -verbraucher größer 100 GWh von einem geeigneten Prüforgan gemäß § 79 Abs 3 EIWOG 2010 zu bestätigen. Dieses Prüforgan wird in weiterer Folge auch herangezogen, um den gemeinsamen Handel zu bestätigen. Für Lieferanten mit einer Gesamtabgabe an Endverbraucherinnen und -verbraucher kleiner 100 GWh hat der Lieferant selbst die notwendigen Unterlagen zur Verifizierung durch die Regulierungsbehörde vorzulegen.

## **Begriffsabgrenzungen**

**Endverbraucher** gemäß § 7 Abs 1 Z 12 EIWOG 2010: „eine natürliche oder juristische Per-

son oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft“ wird als Synonym für Endkunde verwendet

**Lieferant:** entspricht dem Begriff Stromhändler gemäß § 7 Abs 1 Z 65 EIWOG 2010: „eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft“

**Herkunftsnachweis** gemäß § 7 Abs 1 Z 47a EIWOG 2010: „ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wird“ wird als HKN abgekürzt

**Gemeinsamer Handel:** Strom und Herkunftsnachweis werden zum Zwecke der Kennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher gemeinsam gehandelt und für die Kennzeichnung eingesetzt. Eine anlagenspezifische Rückverfolgbarkeit innerhalb eines Kalenderjahres stellt einen gemeinsamen Handel dar. Bei einer technologiespezifischen Rückverfolgbarkeit hängt es von weiteren, in der Leitlinie in den einzelnen Anwendungsbereichen und Fallbeispielen dargestellten Umständen ab, ob es sich um gemeinsamen Handel handelt.

Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

# ZEITLICHE ANWENDUNG

Diese Leitlinie ist gemäß § 111 Abs 7 EIWOG 2010 erstmalig im Jahr 2024 für die Stromkennzeichnung des Kalenderjahres 2023 in Bezug auf den gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen anzuwenden.



# ANWENDUNGS- BEREICHE

Folgende Beschaffungsarten von Strom und Herkunftsnachweisen kommen derzeit zur Anwendung:

- > Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle
- > Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten
- > Direktbezug bei einem Kraftwerk
- > Bezug im Konzern
- > Strombezug am Großhandelsmarkt
- > Bezug über Strombörsen

Im Folgenden werden diese Beschaffungsarten einzeln beschrieben, hinsichtlich der Möglichkeiten der Darstellung des gemeinsamen Handels in der Stromkennzeichnung betrachtet und konkrete Anwendungsbeispiele analysiert. Weiters werden die Prozesse in der Nachweisdatenbank dargestellt. Abschließend wird erläutert, welche für die Überprüfung durch die Regulierungsbehörde relevanten Eingaben durch den Lieferanten zu machen sind und welche Bestätigung von einem Prüforgan hochzuladen ist.

## Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle

### **PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE**

Für Anlagen, die eine Produktionsförderung von der OeMAG bekommen (Einspeisetarife) oder zum Marktpreis an die OeMAG verkaufen, werden auf Basis der Daten der Anlagenbetreiber sowie der Ökostromabwicklungsstelle monatlich Herkunftsnachweise generiert. Diese Nachweise liegen in einem ersten Schritt auf den individuellen Anlagenkonten und werden auf das Konto der Ökostromabwicklungsstelle übertragen. Diese Herkunftsnachweise werden in weiterer Folge in der Nachweisdatenbank gemeinsam mit den im Ausmaß der gesetzlich aliquot zugewiesenen Strommengen von der Ökostromabwicklungsstelle an den Lieferanten

übertragen. Die mit der Kennzeichnung „gefördert“ generierten Herkunftsnachweise werden einmal monatlich vom Konto der Ökostromabwicklungsstelle auf das Konto des Lieferanten übertragen, der es für die Stromkennzeichnung einsetzen kann. Der Lieferant kann gemäß § 83 Abs 7 EAG (neues Fördersystem) bzw. § 40 Abs 3 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idFv BGBl. I Nr. 150/2021 (altes Fördersystem), die geförderten Herkunftsnachweise national weiterhandeln.

### **PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG**

Der Summenwert der Herkunftsnachweise aus der Zuweisung der Ökostromabwick-

lungsstelle über ein Kalenderjahr steht dem Lieferanten für den Einsatz in der Stromkennzeichnung zur Verfügung.

#### **BEZUGSPUNKT**

Die Herkunftsnachweise und die Strommengen beziehen sich auf Anlagen, die mit der Ökostromabwicklungsstelle einen Vertrag zur Abnahme haben. Eine Zuordnung erfolgt in der Regel technologiespezifisch, da zwar die Zählpunkte, nicht jedoch die konkreten Anlagen bekannt sind.

#### **Fallbeispiele**

##### **Beispiel 1: Direkter Einsatz von zugewiesenen Herkunftsnachweisen**

*Fallbeschreibung:* Ein Stromlieferant setzt zugewiesene Herkunftsnachweise von seinem Konto direkt zur Stromkennzeichnung ein.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Dabei handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel, da der Lieferant verpflichtet ist, sowohl Strom als auch Herkunftsnachweise zu übernehmen.

*Bezugspunkt:* in der Regel technologiebezogene Beschaffung

*Überprüfung/Bestätigung:* Grundsätzlich ist für diesen Fall keine zusätzliche Überprüfung bzw. Bestätigung notwendig, da der Transfer und der Einsatz in der Datenbank eindeutig nachvollziehbar sind.

##### **Beispiel 2: Handel von zugewiesenen Herkunftsnachweisen**

*Fallbeschreibung:* Zugewiesene Herkunftsnachweise werden weiter gehandelt und in der Nachweisdatenbank entsprechend auf ein anderes Lieferanten-/Händlerkonto transferiert.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Grundsätzlich wird der Sachverhalt des automatischen „gemeinsamen Handels“ durch die Transaktion auf ein weiteres Lieferantenkonto aufgehoben. Ein gemeinsamer Handel kann nur dann noch mit diesen Herkunftsnachweisen in Zusammenhang gebracht werden, wenn auch die spezifischen Strommengen weiter gehandelt werden. Dann würde die Beurteilung hinsichtlich „gemeinsamen Handels“ in eine andere Beschaffungsart fallen.

*Bezugspunkt:* Grundsätzlich ist kein Bezugspunkt mehr vorhanden. Bei einem gemeinsamen Weiterhandeln von Strom und Herkunftsnachweisen bedarf es einer gesonderten Evaluierung.

*Überprüfung/Bestätigung:* Grundsätzlich kein gemeinsamer Handel und auch keine Bestätigung dafür ausstellbar. Sollte jedoch tatsächlich ein „gemeinsamer Handel“ aufgrund einer anderen Fallgrundlage vorliegen, dann müsste dies entsprechend bestätigt werden (siehe z.B. Direktbezug bei Kraftwerk).

### **Beispiel 3: Handel von zugewiesenen Herkunftsnachweisen in einem Konzern**

*Fallbeschreibung:* Zugewiesene Herkunftsnachweise werden innerhalb von Konzerngesellschaften weiter gehandelt und in der Datenbank auf die entsprechenden Konten transferiert.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Grundsätzlich wird der Sachverhalt des automatischen „gemeinsamen Handels“ durch die

Transaktion aufgehoben. Ein „gemeinsamer Handel“ kann allerdings noch auf Basis des Konzernbezugs nachgewiesen werden.

*Bezugspunkt:* Konzernhandel wird primär als „technologiebezogen“ eingestuft.

*Überprüfung/Bestätigung:* Dies muss durch das Prüforgang erfolgen.

## **Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten**

Ein vom Anlagenbetreiber Bevollmächtigter bewirtschaftet das Anlagenbetreiberkonto in der Datenbank. Es wird vorausgesetzt, dass der Bevollmächtigte vertraglich zum Stromhandel samt entsprechenden Herkunftsnachweisen berechtigt ist. Diese Berechtigung ist gegenüber der Regulierungsbehörde bei Aufnahme der Tätigkeit als Bevollmächtigter nachzuweisen. Ein Anlagenbevollmächtigter ist in der Regel ein Stromhändler; in seltenen Fällen ein Dienstleister. Oft werden kleinere Anlagen gebündelt von einem Anlagenbevollmächtigten bewirtschaftet.

Beim unterjährigen Wechsel eines Bevollmächtigten ist eine zeitnahe Bekanntgabe in der Nachweisdatenbank zu erbringen. Erfolgt die Bekanntgabe in der Nachweisdatenbank zu einem verspäteten Zeitpunkt, kann unter

Umständen der gemeinsame Handel von Herkunftsnachweis und Strom durch den neuen Bevollmächtigten nicht mehr korrekt nachgewiesen werden und demnach auch kein Ausweis gegenüber den Endverbrauchern erfolgen.

### **PROZESS IN NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE**

Der Bevollmächtigte registriert sich in der Nachweisdatenbank mittels einer vom Anlagenbetreiber unterfertigten Vollmacht. Der Vertrag bezieht sich in der Regel auf den Bezug von Strom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen.

Nach Generierung der Herkunftsnachweise auf dem Anlagenbetreiberkonto durch die Regulierungsbehörde werden diese bei Vorliegen einer

Bevollmächtigung in der Regel automatisch vom Betreiberkonto auf das Konto des Stromlieferanten übertragen (gemäß Vollmacht). Die Übertragung kann auch manuell durch den Anlagenbevollmächtigten erfolgen. Der Lieferant verkauft den Strom an seine Endverbraucher und setzt die gleichzeitig mit dem Strom erworbenen Herkunftsnachweise für die Stromkennzeichnung ein.

#### **PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG**

Die Übertragung der Herkunftsnachweise erfolgt zumindest monatlich.

#### **BEZUGSPUNKT**

Die Herkunftsnachweise und die Strommengen beziehen sich auf konkrete Anlagen und sind diesen direkt zuzuordnen (anlagenbezogene Zuordnung).

#### **Fallbeispiele**

##### ***Beispiel 1: Anlagenbevollmächtigter übernimmt Strom und HKN und setzt diese für Stromkennzeichnung ein***

*Fallbeschreibung:* Auf Basis seiner Vollmacht werden in der Datenbank die Herkunftsnachweise vom Anlagenbetreiberkonto auf das Lieferantenkonto übertragen. Die Herkunftsnachweise bleiben dort und werden entsprechend für die Stromkennzeichnung eingesetzt.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Dabei handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel, da der Lieferant auf

Basis seiner Vollmacht Strom und Herkunftsnachweise abnimmt.

*Bezugspunkt:* anlagenbezogene Beschaffung

*Überprüfung/Bestätigung:* Grundsätzlich ist für diesen Fall keine zusätzliche Überprüfung bzw. Bestätigung notwendig, da der Transfer und der Einsatz in der Datenbank eindeutig sind.

##### ***Beispiel 2: Anlagenbevollmächtigter übernimmt Strom und HKN, diese werden anschließend weiter gehandelt***

*Fallbeschreibung:* Der Lieferant (oder auch Dienstleister ohne eigene Verwendung für Herkunftsnachweise), der die Herkunftsnachweise und den Strom gemeinsam vom Anlagenbevollmächtigten bezogen hat, handelt die Herkunftsnachweise an einen anderen Lieferanten weiter.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Ein gemeinsamer Handel ist damit nicht mehr automatisch nachweisbar. Je nachdem, ob auch der Strom gemeinsam mit den Herkunftsnachweise weiter gehandelt wird, kann ein anderer Fall des Handelsgeschäfts eintreten.

*Bezugspunkt:* Anlagen- oder technologiebezogen, je nachdem welcher Geschäftsfall zur Anwendung kommt.

*Überprüfung/Bestätigung:* In jedem Fall ist die Bestätigung eines Prüforgans notwendig.

## Direktbezug bei einem Kraftwerk

### **PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE**

Der Stromlieferant bezieht mittels eines Direktbezugsvertrags bei einem Kraftwerk gleichzeitig Strom und Herkunftsnachweise – dazu zählt etwa auch die Überschussabnahme bei einer PV-Anlage. Die Herkunftsnachweise werden vom Konto des Anlagenbetreibers auf das Konto des Lieferanten direkt übertragen – entweder automatisiert in der Datenbank über den Anlagenbevollmächtigten oder manuell durch den Anlagenbetreiber.

### **PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG**

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung (Kalenderjahr), bei der die Stromabnahmemenge aus dem Kraftwerk den eingesetzten Herkunftsnachweisen aus dem jeweiligen Kraftwerk vollständig oder teilweise zu entsprechen hat.

### **BEZUGSPUNKT**

Die Herkunftsnachweise und die Strommengen beziehen sich auf eine Anlage und sind dieser direkt zuzuordnen (anlagenbezogene Zuordnung).

### **Fallbeispiel**

**Beispiel: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen gemeinsam bei einem Kraftwerk**

**Fallbeschreibung:** Sobald Strom aus diesem bestimmten Kraftwerk abgerufen wird, werden auch tatsächlich die zuordenbaren Herkunftsnachweise auf das Lieferantenkonto übertragen.

**Beurteilung gemeinsamer Handel:** Dabei handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel.

**Bezugspunkt:** anlagenbezogene Beschaffung

**Überprüfung/Bestätigung:** Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgang zu bestätigen.

## Bezug im Konzern

### **PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE**

Der Stromhändler bezieht Strom und Herkunftsnachweise aus konzerneigenen Kraftwerken bzw. über eine konzerneigene Handelsgesellschaft. Auf Basis von internen Abrechnungssystemen muss nachvollziehbar sein, dass konzerneigene Liefergesellschaften sowohl Strom als auch Herkunftsnachweise intern beschafft haben. Essenziell dabei ist, dass der gemeinsame Handel nur für Herkunftsnachweise aus konzerninternen Kraftwerken darstellbar ist. In der Herkunftsnachweisdatenbank werden die Herkunftsnachweise von den jeweiligen Anlagenkonten direkt auf das Konto des Lieferanten übertragen. Grundsätzlich gelten für konzerninterne Beschaffungen die gleichen Abwicklungsgrundsätze wie für andere Geschäftsfälle. Die Prüfung durch das Prüforgan ist essentieller Bestandteil.

### **PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG**

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung (Kalenderjahr). Gegenüber der Regulierungsbehörde ist für die Überprüfung der Stromkennzeichnung anzugeben, wie viel Strom konzernintern beschafft wurde, und im gleichen Ausmaß sind Herkunftsnachweise aus konzerneigenen Kraftwerken einzusetzen.

### **BEZUGSPUNKT**

Der Bezugspunkt innerhalb des Konzerns kann anlagenspezifisch oder technologiespezifisch sein. Anlagenbezogen kann es nur dann sein, wenn explizit die Beschaffung bei einem konzerninternen Kraftwerk bestätigt wird. Gegenüber dem Prüforgan ist der genaue Strombezug samt Herkunftsnachweisen zu spezifizieren.

#### **Fallbeispiele**

**Beispiel 1: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen gemeinsam bei einem konzerninternen Kraftwerk**

> Siehe Beispiel bei Kraftwerksbezug

**Beispiel 2: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen gemeinsam konzernintern, aber kein Bezug zu einem spezifischen Kraftwerk**

*Fallbeschreibung:* Ein konzerneigener Lieferant beschafft konzernintern Strom und Herkunftsnachweise. Dies erfolgt bei einer konzerninternen Handelsgesellschaft und es gibt keinen expliziten Bezug zu einem spezifischen Kraftwerk. Es wird also über ein Kalenderjahr intern Strom beschafft und gleichzeitig werden Herkunftsnachweise aus internen Kraftwerken beschafft. Die exakte Kraftwerkszuordnung fehlt. Es wird beispielsweise allgemein Wasserkraft beschafft, die mittels Herkunftsnachweisen belegt wird.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Dies wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

*Bezugspunkt:* Technologiebezogene Beschaffung, da ein konkreter Bezugspunkt zu einem Kraftwerk fehlt.

*Überprüfung/Bestätigung:* Die Existenz dieser Beschaffung und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

## Strombezug am Großhandelsmarkt

### **PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE**

Grundannahmen: Stromhändler beziehen ein spezifisches Produkt aus gemeinsam gehandeltem Strom und Herkunftsnachweisen am Großhandelsmarkt. Diese Produkte haben meist ein Portfolio an unterschiedlichen Kraftwerken als Grundlage. Es erfolgt in der Regel eine technologiespezifische Zuordnung. Die Herkunftsnachweise werden vom Verkäuferkonto auf das Konto des Lieferanten transferiert. Beinhaltet das Produkt auch ausländische Herkunftsnachweise, sind diese äquivalent den inländischen Herkunftsnachweisen zu behandeln.

Die am Großhandelsmarkt angebotenen Produkte sind zu veröffentlichen und die Systematik des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen ist genau zu beschreiben bzw. entsprechend darzulegen.

### **PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG**

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung (Kalenderjahr).

### **BEZUGSPUNKT**

Je nach angebotenenem Produkt wird der Strom technologiespezifisch oder auch anlagenspezifisch eingekauft. Großteils wird eine technologiespezifische Beschaffung erfolgen; die tatsächlichen Kraftwerke sind nur aus der Produktbeschreibung bekannt. Die dazugehörigen Herkunftsnachweise haben der Technologie des gekauften Stroms zu entsprechen (technologiespezifische Betrachtung). Sofern eine anlagenspezifische Beschaffung erfolgt, stammen Strom und Herkunftsnachweise aus einem Kraftwerk und werden gemeinsam gehandelt.

**Fallbeispiele:**

**Beispiel 1: Bezug von Strom und Herkunftsnachweise über ein Produkt am Großhandelsmarkt**

*Fallbeschreibung:* Sobald Strom aus einem Kraftwerk oder Kraftwerksportfolio abgerufen wird, werden auch die zuzuordnenden Herkunftsnachweise auf das Lieferantenkonto übertragen.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Bei der anlagenbezogenen Beschaffung handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel, technologiebezogene Beschaffung aus einem Kraftwerksportfolio wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

*Bezugspunkt:* anlagenbezogene Beschaffung (Kraftwerk)/technologiebezogene Beschaffung (Kraftwerksportfolio)

*Überprüfung/Bestätigung:* Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgang zu bestätigen.

**Beispiel 2: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen von nur einem Kraftwerk (gemäß Produktbeschreibung)**

> Siehe Beispiel Direktbezug bei einem Kraftwerk

*Fallbeschreibung:* Am Großhandelsmarkt wird Strom samt Herkunftsnachweisen von einem bestimmten Kraftwerk verkauft und auf das Konto des Lieferanten übertragen.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Dabei handelt es sich um einen Fall von gemeinsamem Handel.

*Bezugspunkt:* Anlagenbezogene Beschaffung mittels eines Produkts über den Großhandelsmarkt.

*Überprüfung/Bestätigung:* Die Existenz dieses Produkts, der Vertrag und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgang zu bestätigen.

## Bezug über Strombörsen

Stromhändler beziehen über Strombörsen ein Produkt bestehend aus Strom und dazugehörigen Herkunftsnachweisen. Generell werden Herkunftsnachweise über die Börse nicht mitgehandelt, außer es handelt sich um ein spezielles Produkt, das Strom und dazugehörigen Herkunftsnachweis umfasst und von ei-

nigen Börsen angeboten wird. Lediglich diese Produkte, die Strom und Herkunftsnachweis koppeln, werden als gemeinsam gehandelt anerkannt. Die Produkte sind öffentlich bekannt zu geben und der Prozess des gemeinsamen Handels ist genau zu beschreiben.



### **PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE**

Herkunftsnachweise werden von einem Börsenkonto auf das Konto des Lieferanten transferiert.

### **PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG**

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung (Kalenderjahr).

### **BEZUGSPUNKT**

Der Strom wird in der Regel technologiespezifisch über die Börse eingekauft und die tatsächlichen Kraftwerke sind nicht bekannt. Die im Produkt gehandelten Herkunftsnachweise haben der Technologie des gekauften Stroms zu entsprechen (technologiespezifische Betrachtung). Weiters können auch Produkte angeboten werden, die einen direkten Bezug zu einem Kraftwerk herstellen – dies wäre dann eine anlagenspezifische Betrachtung.

#### **Fallbeispiele:**

#### **Beispiel 1: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen über ein Produkt auf der Börse**

*Fallbeschreibung:* Sobald Strom aus einem Kraftwerk oder Kraftwerksportfolio abgerufen wird, werden auch die zuordenbaren Herkunftsnachweise auf das Lieferantenkonto übertragen.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Bei der anlagenbezogenen Beschaffung handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem

Handel. Technologiebezogene Beschaffung aus einem Kraftwerksportfolio wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

*Bezugspunkt:* anlagenbezogene Beschaffung (Kraftwerk)/technologiebezogene Beschaffung (Kraftwerksportfolio)

*Überprüfung/Bestätigung:* Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

#### **Beispiel 2: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen von nur einem Kraftwerk (gemäß Produktbeschreibung)**

> Siehe Beispiel Direktbezug bei einem Kraftwerk

*Fallbeschreibung:* Über die Börse wird Strom samt Herkunftsnachweisen von einem bestimmten Kraftwerk verkauft und auf das Konto des Lieferanten übertragen.

*Beurteilung gemeinsamer Handel:* Dabei handelt es sich um einen Fall von gemeinsamem Handel.

*Bezugspunkt:* anlagenbezogene Beschaffung mittels eines Produkts auf der Börse

*Überprüfung/Bestätigung:* Die Existenz dieses Produkts, der Vertrag und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

# BESTÄTIGUNGEN ÜBER DEN GEMEINSAMEN HANDEL IN DER NACHWEISDATENBANK

Jeder Lieferant gibt im Zuge der Erstellung der Stromkennzeichnungsdokumentation in der Nachweisdatenbank an, wie viele Mengen Strom (in kWh) gemeinsam mit den Herkunftsnachweisen gehandelt wurden. Weiters ist anzugeben, ob diese Mengen anlagen- oder technologiebezogen gehandelt wurden (in kWh) und welche Beschaffungsart angewandt wurde. Diese Eingaben haben für die gesamte an Endverbraucher abgegebene Menge (Lieferantenmix) sowie in einzelnen Tabellenblättern in der Nachweisdatenbank für jedes Produkt des Lieferanten zu erfolgen.

Im Zuge der Erstellung der Stromkennzeichnungsdokumentation bestätigt ein Prüforگان für Lieferanten mit einer Abgabemenge an Endverbraucher größer 100 GWh mittels eines Formulars (siehe Ende dieses Kapitels) die Abgabemenge, für die Strom und Herkunftsnachweise gemeinsam gehandelt wurden. Dabei ist neben der Menge die Technologie, der anlagen- oder technologiespezifische Bezug sowie die Beschaffungsart anzugeben. Dieses Formular ist vom Prüforگان zu unterfertigen und im Zuge der Stromkennzeichnungsdokumentation des Lieferanten hochzuladen.

Gegebenenfalls können von der Regulierungsbehörde zusätzliche Bestätigungen über den Transfer von Herkunftsnachweisen samt Strommengen von den Lieferanten oder vom Prüforған gemäß § 79 Abs 3 EIWOG 2010 eingefordert werden.

Nachträglich weitergehandelte Herkunftsnachweise ermächtigen den neuen Besitzer nicht zum Ausweis von gemeinsam gehandeltem Strom samt Herkunftsnachweis, außer dieser kann den gemeinsamen Weiterhandel belegen.

Der Bezug von Strom samt Herkunftsnachweisen von ausländischen Kraftwerken unterliegt den gleichen Regelungen wie der inländische Bezug. Der Lieferant hat vorab zu prüfen, ob die Herkunftsnachweise für die österreichische Stromkennzeichnung anerkannt werden, sofern er diese für die Stromkennzeichnung einsetzen möchte.

Auf Basis der eingegebenen Daten erfolgt die Prüfung durch die Regulierungsbehörde und anschließend die Erstellung des Labels in der Nachweisdatenbank, das auf der primären Stromkennzeichnung der Lieferanten abgedruckt wird.

Ein Beispiel für die Darstellung der primären Stromkennzeichnung gemäß Stromkennzeichnungsverordnung 2022, die ab dem Jahr 2024 für das Produktionsjahr 2023 verpflichtend ist, ist in Abbildung 2 angeführt.

## **FORMULAR ZUR BESTÄTIGUNG ÜBER GEMEINSAMEN HANDEL DURCH DAS PRÜFORGAN**

Für die oben genannten Anwendungsbereiche ist eine Bestätigung des Prüforғans über den gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen hochzuladen (sowohl

# BESTÄTIGUNG ÜBER DEN GEMEINSAMEN HANDEL VON STROM UND HERKUNFTSNACHWEISEN

**Stromlieferant**

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Gesamtabgabemenge in kWh: \_\_\_\_\_

**Gemeinsamer Handel Strom und HKN**

Abgabemenge in kWh	Abgabemenge in % der Gesamtabgabemenge	Technologie	Beschaffungsart	technologie-/anlagenbezogen
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in kWh: \_\_\_\_\_

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in Prozent der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher: \_\_\_\_\_

**Prüforgan**

Name \_\_\_\_\_ Prüfer \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_ Emailadresse \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift Prüforgan

**Abbildung 1**  
Formular zur Bestätigung  
über gemeinsamen Handel  
durch das Prüforgan



**Abbildung 2**  
Beispiel Stromkennzeichnung

BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER ERFASSUNG IN DER STROMNACHWEISDATENBANK				
Energieträger	kWh	Gemeinsam gehandelt in kWh (technologiebezogen)	Gemeinsam gehandelt in kWh (anlagenbezogen)	Gemeinsam gehandelt in % (technologiebezogen)
Wasserkraft	500.000	400.000	400.000	80%
Biomasse	700.000	100.000	50.000	14,28%
Windenergie	200.000	0		0%
<b>Summe</b>	<b>1.400.000</b>	<b>500.000</b>	<b>450.000</b>	<b>35%</b>

**Abbildung 3**  
Beispielhafte Darstellung der Erfassung in der Stromnachweisdatenbank

Quelle: E-Control

für die gesamte Lieferung, als auch für einzelne Produkte). Diese Vorlage ist in der Nachweisdatenbank der Regulierungsbehörde als Download verfügbar und bei den jeweiligen Stromlieferantenkonten hochzuladen.

In der Stromnachweisdatenbank können nach der Entwertung der Nachweise die Anteile des gemeinsam gehandelten Stroms, in Anlehnung an das Formular des Prüforgans, eingetragen werden.

# BESTÄTIGUNG ÜBER DEN GEMEINSAMEN HANDEL VON STROM UND HERKUNFTSNACHWEISEN

## Stromlieferant

Name

Adresse

Gesamtabgabemenge in kWh: \_\_\_\_\_

## Gemeinsamer Handel Strom und HKN

Abgabemenge in kWh	Abgabemenge in % der Gesamtabgabemenge	Technologie	Beschaffungsart	technologie-/anlagenbezogen
--------------------	--	-------------	-----------------	-----------------------------


Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in kWh: \_\_\_\_\_

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in  
Prozent der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher: \_\_\_\_\_

## Prüforgan

Name

Prüfer

Adresse

Telefonnummer

Emailadresse

Datum, Unterschrift Prüforgan

## Impressum

### **Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**

E-Control  
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien  
Tel.: +43 1 24 7 24-0  
Fax: +43 1 24 7 24-900  
E-Mail: [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at)  
[www.e-control.at](http://www.e-control.at)  
Twitter: [www.twitter.com/energiecontrol](https://www.twitter.com/energiecontrol)  
Facebook:  
[www.facebook.com/energie.control](https://www.facebook.com/energie.control)

### **Für den Inhalt verantwortlich:**

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge)  
Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Vorstand E-Control

**Konzeption & Design:** Reger & Zinn OG

**Text:** E-Control

© E-Control 2022

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen mitunter die kürzere männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an alle Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss und Veröffentlichung:  
September 2022

